

GNotKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die dritte Ausgabe des Newsletters GNotKG, mit dem wir Sie über die Entwicklungen im Gerichts- und Notarkostenrecht seit dem Erscheinen der 2. Ausgabe im Dezember 2015 informieren.

Nachdem die letzten Monate keinerlei materielle Änderungen des GNotKG gebracht haben, steht dieser Newsletter ganz im Zeichen der Rechtsprechung, die sich gegenüber den früheren Berichtszeiträumen deutlich belebt hat.

Mit Ausnahme der allerneuesten Entscheidungen sind diese im neuen Loseblattwerk „Rohs/Wedewer – GNotKG“, das noch im Dezember erscheinen wird, enthalten. Auch künftig werden wir Ihnen zwischen den Ergänzungslieferungen regelmäßig Informationen über Gesetzgebung und Rechtsprechung zukommen lassen. Auch als Nicht-Abonnent können Sie sich registrieren! Alle Ausgaben sind in einem Online-Archiv hinterlegt.

Lauf, im Oktober 2016
Für das Autorenteam des Rohs/Wedewer



Dr. Wolfram Waldner Notar,
Lauf a. d. Pegnitz

Inhalt

[Gesetzgebung](#)

[Rechtsprechung](#)

- [1. Gerichts- und Notarkosten](#)
- [2. Gerichtskosten](#)
- [3. Notarkosten](#)

Gesetzgebung

Zwar ist das GNotKG im Berichtszeitraum mehrfach geändert worden; keine dieser Änderungen geht aber über **redaktionelle Anpassungen** hinaus.

Weitere Informationen zum GNotKG

[Newsletter abonnieren](#)

[Newsletter als PDF-Version](#)

[GNotKG bestellen](#)

[Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher bestellen](#)

[Gebührentabellen bestellen](#)

[Beratungshilfe -
Prozesskostenhilfe -
Verfahrenskostenhilfe
bestellen](#)

- Artikel 174 des Gesetzes vom 31.8.2015 (BGBl. I, 1474) nennt dort, wo vom Bundesministerium der Justiz die Rede ist (§§ 58, 133), nun das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

- Artikel 4 des Gesetzes vom 23.11.2015 (BGBl. I, 2090) stellt in § 135 im Hinblick auf die Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg den Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter gleich.

- Artikel 123 des Gesetzes vom 8.7.2016 (BGBl. I, 1594) passt § 58 der Aufhebung von § 61 Abs. 3 EGHGB an.

- Erst am 1.10.2021 tritt Artikel 4 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) in Kraft, der den Auslagentatbestand der Nr. 31012 KV dem Wegfall des Auslandskostengesetzes anpasst.

Während also gesetzliche Änderungen von Bedeutung völlig fehlen, hat sich die Rechtsprechung zum GNotKG sowohl vor allem zu den Gerichtskosten sehr belebt.

Rechtsprechung

1. Gerichts- und Notarkosten

Die nachfolgend mitgeteilten Entscheidungen betreffen Gerichtskosten; die angestellten Erwägungen sind aber auf die entsprechenden Notarkosten übertragbar.

a) Kostenschuldner

OLG Karlsruhe 26.7.2016 – 11 Wx 61/16

Die Haftung als Antragsschuldner der Gerichtskosten nach § 22 Abs. 1 besteht unabhängig davon, ob der Antragsteller **geschäftsfähig** ist oder nicht. Dies entspricht der zur Kostenordnung herrschenden Auffassung und gilt auch für die Notarkostenhaftung nach § 29.

b) Bewertungsfragen

Einige der zu Bewertungsfragen ergangenen Entscheidungen, die sowohl für die Gerichts- und Notarkosten Bedeutung haben, erscheinen fast selbstverständlich.

OLG Düsseldorf 20.4.2016 – 3 Wx 62/16, Rpfleger 2016, 611 = Büro 2016, 363 = FGPrax 2016, 187

Eine vom Erblasser eingegangene, auf seinen Tod aufschiebend bedingte **Verpflichtung zur Rückübertragung eines Grundstücks** an den Schenker ist eine „vom Erblasser herrührende“ Verpflichtung i.S.v. § 40 Abs. 1 S. 2 und daher bei der Ermittlung des Nachlasswerts abzuziehen.

OLG München 3.5.2016 – 34 Wx 7/16, Büro 2016, 362

Die für die **Gebäudebrandversicherung** ermittelten Werte sind geeignete Wertermittlungskriterien i.S.v. § 46 Abs. 2. Die für die Schenkungsteuer ermittelten Werte (§ 46 Abs. 3) genießen keinen gesetzlichen Vorrang.

OLG München 8.9.2016 – 34 Wx 64/16

Werden Grundstückswerte aus den **Bodenrichtwerten** für Bauland ermittelt, so sind dabei noch nicht bezahlte zu erwartende Erschließungskosten abzuziehen.

OLG München 25.2.2016 – 34 Wx 385/15; Rpfleger 2016, 612

Geschäftswert einer **Mieterdienstbarkeit** ist die nach § 52 zu bewertende Leistung des Mieters; darin enthaltene Umsatzsteuer vermindert den Wert nicht.

OLG München 12.11.2015 – 34 Wx 259/15, Büro 2016, 200

Der Wert des § 52 Abs. 5 ist lediglich ein Hilfswert; wenn der **konkrete Nutzungswert** ermittelt werden kann, ist dieser maßgeblich.

Weniger selbstverständlich sind da schon folgende Erkenntnisse:

OLG Hamm 11.8.2016 – 10 W 14/16

Auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Anwesens, bei dem die Wirtschaftsgebäude und die landwirtschaftlichen Flächen langfristig verpachtet sind, soll **§ 48 Abs. 1** auch dann nicht anzuwenden sein, wenn der Übernehmer erwägt, die Flächen nach Ende des Pachtvertrags wieder selbst zu bewirtschaften.

OLG Nürnberg 14.12.2015 – 15 W 2277/15, Rpfleger 2016, 444 = MDR 2016, 488

Bei einer **Namensberichtigung** im Grundbuch nach formwechselnder Umwandlung einer KG in eine GmbH hält das OLG Nürnberg ein Viertel des Verkehrswerts des Grundstücks für angemessen. Es handelte sich dabei um einen Gebührenanfall vor dem 1.8.2013. Für die Gerichtskosten ist die Entscheidung heute bedeutungslos, da die Namensberichtigung – weil in Nr. 14160 nicht genannt – gebührenfrei ist. Die Erwägungen der Entscheidung können aber für die Bewertung eines notariellen Grundbuchberichtigungsantrags nutzbar gemacht werden.

Umstritten ist nach wie vor, wie bedingte **Rückerwerbsrechte** zu bewerten sind:

OLG Köln 9.5.2016 – 2 Wx 74/16, FGPrax 2016, 188 sowie OLG Bamberg ZfIR 2015, 388

Voller Wert des Anspruchs.

OLG München Rpfleger 2016, 123 sowie OLG Hamm 10.3.2016 – 15 W 98/16

Halber Wert des Anspruchs.

Angemessen ist der halbe Wert: Wenn schon für Vor- und Wiederkaufsrechte nach § 51 Abs.1 S. 2 der halbe Wert anzusetzen ist, muss dies erst recht für Rechte gelten, deren Ausübung wesentlich weniger wahrscheinlich ist. Unverständlich ist allerdings, warum in keiner der bisher ergangenen Entscheidungen die Anwendung von § 51 Abs. 3 in Erwägung gezogen wird.

2. Gerichtskosten

Nur für Gerichtskosten sind die folgenden Erkenntnisse von Bedeutung:

a) Kostenschuldner

OLG Braunschweig 11.8.2016 – 1 WF 139/16

Wer in einem Grundstücksübertragungsvertrag die Kosten übernommen hat, ist Übernahmeschuldner nach § 24 Nr. 2 auch für die **Kosten eines Ergänzungspflegers**, der für einen minderjährigen Erwerber bestellt worden ist.

b) Kostenansatz, Kostenbeschwerde

OLG Karlsruhe 11.5.2016 – 2 VAs 71/15, abweichend zu BGH 7.8.2013 – 5 StR 648/12

Mit der Erinnerung gegen den Kostenansatz kann nach Auffassung des OLG Karlsruhe nicht geltend gemacht werden, nach **§ 10 KostVfg** habe vom Kostenansatz abgesehen werden müssen. Diese Entscheidung **widerspricht** aber der Praxis des BGH, der in seiner Entscheidung auch diesen Einwand des Erinnerungsführers geprüft hat.

OLG München 15.7.2016 – 34 Wx 247/16

Wird eine Kostenberechnung mit der Begründung beanstandet, es sei ein **überhöhter Geschäftswert** angenommen worden, ist zunächst das Wertfestsetzungsverfahren nach § 79 durchzuführen. Eine Entscheidung über den Kostenansatz nach § 81 kann bis zu dessen Abschluss nicht ergehen.

OLG München 9.6.2016 – 34 Wx 84/16

Wird die Beschwerde gegen eine **Wertfestsetzung nach § 79** verspätet, aber in der irrigen Meinung, sie sei rechtzeitig, eingelegt, kann dies ebenso wenig als Wiedereinsetzungsantrag ausgelegt werden wie der nach Hinweis auf die Fristversäumung erfolgte Vortrag, mit dem an der rechtsirrigen Auffassung festgehalten wird.

OLG Schleswig 31.5.2016 – 60 L WLw 22/15

Entscheidet über eine **Erinnerung** der Vorsitzende des Landwirtschaftsgerichts, so ist dieser kein „Einzelrichter“ i.S.v. § 81 Abs. 6 S. 1 Hs. 2.

c) Bewertungsfragen

OLG Karlsruhe 1.2.2016 – 11 Wx 92/15, FGPrax 2016, 90 = Büro 2016, 256 = ZfIR 2016, 245 mit abl. Anm. von Wilsch

Beim Erwerb durch Zuschlag in der **Zwangsversteigerung** ist der Verkehrswert, nicht das Meistgebot der Wert, aus dem die Gebühr für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer zu berechnen ist. Insoweit wird an der fast einhelligen Auffassung zur KostO festgehalten. War der Ersteher schon bisher Mit- oder Gesamthandseigentümer, so kommt ihm die Kostenprivilegierung des § 70 zugute; die früher gegenteilige überwiegende Rechtsprechung zur KostO ist nach Auffassung des OLG Karlsruhe durch die andere Formulierung des § 70 überholt.

BGH 29.4.2016 – LwZB 2/15; FamRZ 2016, 1263

Die **Kostenprivilegierung des § 48** gilt auch für das Genehmigungsverfahren zu Hofübergabeverträgen nach § 17 HöfeO.

d) Falsche Sachbehandlung

OLG Köln 4.1.2016 – 28 Wx 29/15, GmbHRdsch 2016, 885; 2.2.2016 – 28 Wx 20/15, GmbHRdsch 2016, 367; 20.5.2016 – 28 Wx 3/16; **OLG Nürnberg** 17.11.2015 – 12 W 2249/15

Fraglich ist, in welchem Verhältnis in einem Beschwerdeverfahren die Möglichkeiten der Anwendung des § 21 und des **§ 81 Abs. 1 S. 2 FamFG** stehen. Das OLG Köln wendet in ständiger Rechtsprechung § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG an, weil die Vorschriften gleichrangig nebeneinander stünden und die Anwendung des § 21 nicht vorrangig sei. Das OLG Nürnberg zitiert in einem gleichgelagerten Fall ohne weitere Begründung beide Vorschriften nebeneinander.

e) Verjährung

OLG Hamm 8.3.2016 – 15 W 307/15

Der Lauf der Verjährungsfrist der **Kosten für die Testamentseröffnung** beginnt, wenn die Erben unbekannt sind, mit der Bestellung eines Nachlasspflegers für diese (entschieden zu § 17 KostO, aber ohne Weiteres auf das GNotKG übertragbar).

f) Grundstücksrecht

Die Beschwerdegerichte müssen immer wieder eingreifen, um absurde Kostenentscheidungen erster Instanz richtigzustellen oder Anträge von Bezirksrevisoren mit dem Ziel absurd hoher Bewertungen zurückzuweisen, die durch Mängel der Gesetzgebungstechnik des GNotKG hervorgerufen sind. Mehrere Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte illustrieren dies:

OLG Zweibrücken 30.6.2016 – 3 W 59/16

Die in der Teilungserklärung vorbehaltene **Zuweisung eines Sondernutzungsrechts** zu einem Wohnungseigentum betrifft nur dieses Wohnungseigentum, nicht die Wohnungseigentumsrechte, die dadurch von der Nutzung ausgeschlossen werden; die Gebühr Nr. 14160 KV fällt deshalb nur einmal an; die Gebühr beträgt also 50 € (die Vorinstanz hatte $25 \times 50 = 1.250$ € für richtig gehalten).

OLG Hamm 9.3.2016 – 15 W 540/14; FGPrax 2016, 184

Ebenso betrifft die **Aufhebung des Sondereigentums** an einem Kellerraum nur das Wohnungseigentum, zu dem der Keller gehörte, nicht die übrigen Wohnungseigentumsrechte; die Gebühr Nr. 14160 KV fällt deshalb nur **einmal** an (Gebühr 50 €; der Bezirksrevisor hatte die Erhebung von $20 \times 50 = 1000$ € angestrebt).

OLG München 27.5.2016, 34 Wx 336/15 – Büro 2016, 426 = ZfIR 2016, 542 mit zust. Anm. von Wilsch

Werden Dienstbarkeiten gemäß **§ 9 GBO** bei den herrschenden Grundstücken vermerkt, so wird die Gebühr Nr. 14160 KV nach der Zahl der Rechte, nicht nach der Zahl der einzutragenden Vermerke erhoben (Gebühren von 1.350 € statt 11.900 €, wie die Vorinstanz berechnet hatte).

OLG München 28.7.2016 – 34 Wx 233/16

Als Geschäftswert für die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung eines **Widerspruchs** ist ein Drittel des Werts des Rechts angemessen, gegen den sich der Widerspruch richten soll.

OLG München 29.6.2016 – 34 Wx 27/16; ZWE 2016, 337

Geschäftswert für die Beschwerde gegen eine **Zwischenverfügung** in Grundbuchsachen ist der Aufwand, der für die Beseitigung des Hindernisses erforderlich ist. Dies entspricht der heutigen Rechtsprechung des BGH.

g) Erbrecht

OLG Naumburg 5.8.2015 – 12 W 8/15, FGPrax 2016, 91

Die Gebühr für die **Testamentseröffnung** (Nr. 12101) ist nach der zutreffenden Auffassung des OLG Naumburg nicht verwirkt, wenn zwischen dem Todesfall und der Eröffnung ein längerer Zeitraum liegt, weil das Nachlassgericht vorher keine Nachricht vom Tod des Erblassers erhalten hat.

Sehr umstritten: **Wert des Beschwerdeverfahrens in Erbscheinssachen**

OLG Karlsruhe 16.6.2016 – 11 Wx 103/15; 30.12.2015 – 14 Wx 54/15, FGPrax 2016, 183 = ZEV 2016, 458; 28.12.2015 – 14 Wx 56/15, FGPrax 2016, 182; 27.5.2015 -11 Wx 123/14, FamRZ 2015, 1929; **OLG Schleswig** 16.10.2014 – 3 Wx 104/13, NJW-RR 2015, 767 (bestätigt in den Entscheidungen vom 7.12.2015 – 3 Wx 108/15, NJW 2016, 1831, und vom 11.1.2016 – 3 Wx 95/15, FamRZ 2016, 1306); **OLG Frankfurt** 3.3.2015 – 20 W 380/13

Als Wert eines Beschwerdeverfahrens ist in Erbscheinssachen der gesamte reine Nachlass anzusetzen.

Anders **OLG Hamm** 5.8.2015 – 15 W 341/14, FGPrax 2015, 277 (bestätigt durch die Entscheidung vom 27.11.2015 – 10 W 153/15, FamRZ 2016, 1500); OLG Düsseldorf 22.1.2016 – 3 Wx 20/15, Rpfleger 2016, 479 = FGPrax 2016, 131 = MDR 2016, 415 = ZEV 2016, 387 (unter Aufgabe von Rpfleger 2015, 603); **OLG Dresden** 19.1.2016 – 17 W 1275/15; **OLG Celle** 11.12.2015 – 6 W 204/15, NJW-RR 2016, 331 (dort wird unrichtig noch ein Abschlag „wegen der eingeschränkten Funktion des Erbscheins“ gemacht).

Relevant ist der Anteil am Nachlass, den der Beschwerdeführer abweichend von der angefochtenen Entscheidung für sich in Anspruch nimmt.

Der Kostengerechtigkeit entspricht nur die letztere Auffassung.

OLG Karlsruhe 13.1.2016 – 11 Wx 108/15, ZEV 2016, 164

Entsprechend meint OLG Karlsruhe, der Wert eines Beschwerdeverfahrens gegen die Ablehnung der **Entlassung eines Testamentsvollstreckers** sei auch dann nach § 65 Abs. 1 (und nicht nach dem Interesse des Antragstellers an der Entlassung) zu bemessen, wenn der Antrag von einer nach § 2227 BGB nicht antragsberechtigten Person gestellt sei.

Zwei Entscheidungen des OLG München befassen sich mit der **Gebührenfreiheit der Eintragung von Erben** aufgrund Erbauseinandersetzung nach Nr. 14110 Anm. 1 S. 2:

OLG München 15.12.2015 – 34 Wx 334/15, Rpfleger 2016, 376 = ZEV 2016, 261

Nach dieser Entscheidung gilt die Bestimmung auch für eine Grundstücksübertragung an Erben zur Erfüllung eines

Vorausvermächtnisses.

OLG München 10.2.2016 – 34 Wx 425/15, Büro 2016, 254

Nach dieser Entscheidung setzt die Privilegierung voraus, dass der Erwerber unmittelbar nach dem Erblasser eingetragen wird. Nach Eintragung der Erbengemeinschaft ist eine weitere Eintragung gebührenpflichtig.

Beide Entscheidungen verdienen Zustimmung.

OLG Naumburg 9.11.2015 – 12 W 75/15, Rpfleger 2016, 248 = FGPrax 2016, 93

Der **Fiskus als Erbe** haftet für die Kosten der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten. Diese Aufforderung gehört zur Erbenermittlung nach § 24 Nr. 9, nicht zu den sonstigen Tätigkeiten des Nachlassgerichts.

h) Handels- und Gesellschaftsrecht

OLG München 9.8.2016 – 31 Wx 94, 188/16, BB 2016, 2114 sowie **OLG Köln** 12.8.2015, 2 Wx 195/15, FGPrax 2015, 281 =Rpfleger 2016, 124 = BWNotZ 2015, 152

Für die Eintragung der Änderung der **inländischen Geschäftsanschrift** sind die Gebühren Nr. 1504 bzw. 2502 HRegGebV, nicht Nr. 1501 bzw. 2500 HRegGebV zu erheben; das ist die übereinstimmende Auffassung beider OLG.

OLG Frankfurt 4.2.2016 – 20 W 28/16, NZG 2016, 918 = GmbHRdsch 2016, 993

Die Beschwerdegebühr Nr. 19112 wird auch für die erfolglose Beschwerde gegen eine **Zwischenverfügung** in Handelsregistersachen erhoben.

KG 28.7.2016 – 2 W 8/16, ZIP 2016, 1678

Der Mindestgeschäftswert von 200 000 € in **Spruchverfahren** (§ 74 Abs. 2) ist nur ein Gebührenstreitwert und ändert nichts daran, dass für die Zulässigkeit einer Beschwerde der Beschwerdewert von 600 € erreicht sein muss.

KG 9.12.2015 – 22 W 98/15, Büro 2016, 143 = FGPrax 2016, 90

Eine Abweichung von den Festwerten für unternehmensrechtliche Verfahren (§ 67) nach § 67 Abs. 3 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein **Nachtragsliquidator einer GmbH** nur zur Verfügung über einen geringfügigen Betrag benötigt wird; in diesem Fall stellt dieser Betrag den angemessenen Wert dar.

i) Landwirtschaftsrecht

Zur Frage, ob das Ersuchen des Landwirtschaftsgerichts auf **Löschung eines Hofvermerks** im Grundbuch Gerichtsgebühren auslöst, haben sich jetzt drei weitere Oberlandesgerichte geäußert. Es werden von den vier bisher mit der Frage befassten OLG jetzt drei verschiedene Auffassungen vertreten:

OLG Schleswig 31.5.2016 – 60 L WLw 22/15, ZEV 2016, 471

Nach dessen Auffassung werden (wie bisher nach § 18 HöfeVfO) keine Gerichtsgebühren ausgelöst, Nr. 15112 KV sei teleologisch zu reduzieren.

OLG Celle 28.1.2015 – 7 W 1/15

Nach dieser Auffassung ist eine Gebühr Nr. 15112 KV aus dem einfachen Einheitswert zu erheben (Anwendung des Kostenprivilegs des § 48 Abs. 1). OLG Oldenburg 26.1.2016 – 10 W 22/15 sowie OLG Hamm 11.8.2016 – 10 W 23/16

Danach ist das Kostenprivileg des § 48 Abs. 1 nicht anwendbar; angemessen sei ein Geschäftswert von 20% des Verkehrswerts. Ob das Geschäft überhaupt gebührenpflichtig ist, bleibt in der Entscheidung des OLG Hamm ausdrücklich offen.

OLG Köln 2.11.2015 – 23 W Lw 5/15

Den umgekehrten Fall (**positive Hoferklärung**) bewertet das OLG Köln mit dem zweifachen Einheitswert (wegen der gegenüber einer Hofübergabe geringeren Bedeutung).

OLG Oldenburg 24.11.2015 – 10 W 19/15

Wie schon vorher das OLG Celle und das OLG Hamm hat jetzt auch das OLG Oldenburg entschieden, dass für die Genehmigung eines **Hofübergabevertrags** nur die 0,5 Gebühr Nr. 15112 (nicht die Gebühr Nr. 15110 Ziff. 4) anfällt.

j) Sonstige Angelegenheiten

OLG Köln 3.3.2016 – 6 W 21/16

Nach dessen Auffassung ist der Beschwerdewert des Verfahrens über eine Beschwerde des Anschlussinhabers gegen die Gestattung der **Auskunftserteilung über Verkehrsdaten** (§ 101 Abs. 9 UrhG) das Interesse des Anschlussinhabers an der Ablehnung der Gestattungsanordnung, der Beschwerdewert des Verfahrens des Rechteinhabers gegen die Ablehnung der Gestattung dagegen der Auffangwert des § 36 Abs. 3. Sehr überzeugend erscheint diese Differenzierung allerdings nicht.

OLG Rostock 28.1.2016 – 1 W 65/14

Die Gebühren Nr. 13320 – 13322 (für Beschwerden in **Zwangsgeldverfahren**) fallen nur für Verwerfung, Zurückweisung oder Zurücknahme einer Beschwerde an, nicht dagegen, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde dem Ausgangsgericht zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit zurückgibt.

OLG Köln 10.11.2015 – 3 W 55/15

Die Entscheidung des Schifffahrtsgerichts über die Schließung der Beweisaufnahme in einem **Verklarungsverfahren** ist eine Endentscheidung und führt zum Anfall der Gebühr Nr. 13500, die sich infolge dieser Entscheidung nicht auf die Gebühr Nr. 13504 ermäßigt.

k) Gebührenbefreiung

OLG Jena 11.11.2015 – 1 W 518/15, NotBNZ 2016, 60 = Büro 2016, 202

Nach dieser zum Thüringer Justizkostenrecht ergangenen Entscheidung verliert ein Gebührenbefreiter die Gebührenbefreiung, wenn er vertraglich

Kosten übernimmt. Das gelte auch dann, wenn die vertragliche Vereinbarung nicht von der gesetzlichen Kostentragungspflicht abweiche. In Wahrheit liegt dann allerdings gar keine Kostenübernahme, sondern lediglich Wiedergabe der gesetzlichen Regelung vor, so dass die Entscheidung nicht zu überzeugen vermag.

I) Auslagen

OLG Celle 16.2.2016 – 2 W 32/16, Büro 2016, 302 = NdsRpfl 2016, 160

Die **Aktenversendungspauschale** Nr. 31003 fällt nur dann an, wenn an die Post oder an einen anderen Dienstleister Entgelte zu entrichten sind, nicht dagegen, wenn nur justizintern Sach- und/oder Personalkosten anfallen (z.B. bei Überbringung durch Justizbedienstete oder Beförderung der Akten mit einem Justizfahrzeug. Das entspricht der zur Kostenordnung vertretenen Auffassung).

3. Notarkosten

Weniger umfangreich ist die bekanntgewordene Rechtsprechung zu Notarkosten. Dies überrascht vor allem im Hinblick darauf, dass es zu alltäglichen und in der Literatur unterschiedlich beantworteten Fragen der Kostenpraxis noch keine kostengerichtlichen Entscheidungen gibt, obwohl das GNotKG schon mehr als drei Jahre in Kraft ist. Es ist auch nur über eine einzige Entscheidung des BGH zu berichten, die schon im vorausgegangenen Berichtszeitraum ergangen ist, aber erst nach Redaktionsschluss bekannt wurde.

a) Wertvorschriften

OLG Hamm 10.8.2016 – 15 W 62/16

Der Geschäftswert eines **Erbaueinandersetzungsvertrags**, durch den ein hälftiger Miterbe einen Nachlassgegenstand auf den anderen Miterben überträgt, ist der ganze (nicht der halbe Wert) dieses Nachlassgegenstands.

b) Falsche Sachbehandlung

OLG Hamm 10.8.2016 – 15 W 62/16

Beurkundet ein Notar, der von den Beteiligten ersucht wird, die Auseinandersetzung eines Nachlasses unter zwei Miterben in der Weise zu regeln, dass einer von ihnen den Nachlass insgesamt übernimmt und dem anderen als Gegenleistung eine Geldrente zahlt, einen Erbaueinandersetzungsvertrag anstelle der ebenfalls möglichen **Abschichtungsvereinbarung**, so liegt nach dieser Auffassung keine falsche Sachbehandlung vor.

OLG Düsseldorf 26.11.2015 – 10 W 120/15, NZG 2016, 589 = NotBZ 2016, 349

Nach einer sehr knapp begründeten Entscheidung soll auch keine falsche Sachbehandlung vorliegen, wenn ein Notar zusätzlich zur Übertragung eines Grundstücks, das das wesentliche Vermögen einer KG darstellt, einen **Zustimmungsbeschluss** von deren Gesellschaftern zur Veräußerung (analog § 179a AktG) beurkundet. Mag man eine analoge Anwendung des § 179a AktG noch vertreten können, fehlt jedenfalls für die Annahme, ein solcher Beschluss müsse bei der KG beurkundet werden, jeder Anhaltspunkt.

c) Grundstücksrecht

OLG Hamm 7.4.2016 – 15 W 122/15, FGPrax 2016, 185 = RNotZ 2016, 478

Die **Übernahme von Energielieferungsverträgen** bildet ein einheitliches Rechtsverhältnis mit dem Grundstückskaufvertrag. Dem Kaufpreis als zusätzliche Leistung hinzuzurechnen ist das Interesse des Verkäufers an der Vertragsübernahme.

d) Handels- und Gesellschaftsrecht

KG 10.8.2016 – 9 W 23/15

Die Einbringung der Geschäftsanteile an einer GmbH in eine andere GmbH und die anschließende **Verschmelzung** der eingebrachten Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft haben nicht gleichen Gegenstand i.S.d. § 109.

LG Weiden 17.11.2015 – 14 T 252/15

Bei der Ermittlung des Werts einer Verschmelzung wird Treuhandvermögen nicht abgezogen, wenn es im Vermögen des übertragenden Rechtsträgers bilanziert ist.

OLG München 17.11.2015 – 32 Wx 313/15, ZNotP 2015, 438

Zwischen der Anmeldung der **Auflösung einer GmbH**, der Abberufung der bisherigen Geschäftsführer und deren Anmeldung als Liquidatoren besteht eine innere Erklärungseinheit, so dass diese Anmeldungen gleichen Gegenstand haben. Die zugelassene Rechtsbeschwerde zum BGH wurde eingelegt.

e) Gebührenermäßigung

OLG Frankfurt 2.2.2016 – 20 W 132/14

Die Gebührenermäßigung nach § 91 ist auch einer Kirche zu gewähren, die eine Grundschuld zur Finanzierung des Baus einer **Kindertagesstätte** bestellt; es handelt sich nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen. Gegen diese Entscheidung ist die zugelassene Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt worden.

f) Beratung, Entwurf

OLG Naumburg 22.12.2015 – 5 W 70/15, NotBZ 2016, 192

Eine Beratung, für die eine Gebühr Nr. 24200 anfällt, liegt schon dann vor, wenn der Notar Angaben eines Beteiligten zu einer bestimmten Angelegenheit entgegengenommen und dazu rechtliche oder wirtschaftliche Erwägungen angestellt oder einen Hinweis oder eine Empfehlung erteilt hat.

OLG Naumburg 2.2.2016 – 2 W 1/16, NotBZ 2016, 153 = ZNotP 2016, 120 mit Anm. von Fackelmann

Die „**vollständige Erstellung**“ eines Entwurfs i.S.v. § 92 Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn der Entwurf die Durchführung des Beurkundungstermins ermöglicht hätte, auch wenn im Termin noch Änderungen und Ergänzungen anzubringen gewesen wären.

g) Erwirkung der Apostille

LG Düsseldorf 1.12.2015 – 19 T 59/15, RNotZ 2016, 125 = ZNotP 2016, 79

Nach dieser Auffassung entstehen bei Erwirkung der Apostille die Festgebühren Nr. 25207 und Nr. 22124 nebeneinander. Das ist allerdings offensichtlich unrichtig. Ohne Übersendung der Urkunde an den Landgerichtspräsidenten kann die Apostille nicht erteilt werden, so dass die Übersendung keinen eigenen Gebührentatbestand erfüllt.

h) Auslagen

OLG Hamburg 7.6.2016 – 8 W 85/15

Nach Nr. 32000 werden **Farb- und Schwarzweiß-Kopien** ohne gegenseitige Anrechnung nebeneinander vergütet, d.h. der erhöhte Kostenbetrag wird jeweils für 50 Farb- und für 50 Schwarzweiß-Kopien gewährt.

i) Kostenrechnung, Kostenbeschwerde, Verjährung

OLG Hamm 29.1.2016 – 15 W 279/15

Bei einer **Kostenrechnung**, die isoliert die Betreuungsgebühr Nr. 22200 (also ohne dass in der gleichen Kostenrechnung die Gebühr für das Beurkundungsverfahren berechnet wird) ansetzt, bedarf es hinsichtlich des Geschäftswerts zusätzlich zu dem Zitat des § 113 der Angabe der Geschäftswertvorschrift für das Beurkundungsverfahren; aus § 113 kann der Kostenschuldner nicht ersehen, wie der Notar den Wert berechnet hat.

BGH 13.5.21015 – V ZB 196/13, NJW-RR 2015, 1207

Nach einer Entscheidung des BGH, die noch zur KostO ergangen ist, bewirkt die Zusendung einer Kostenrechnung oder eine gewährte Stundung nur dann den **Neubeginn der Verjährung**, wenn die Kostenrechnung dem – heutigen – § 19 entspricht; ebenso ist es beim Neubeginn der Verjährung wegen Vollstreckungshandlungen. Hinsichtlich des Neubeginns ist jetzt zu beachten, dass nach neuem Recht nur ein Verstoß gegen § 19 II (nicht ein solcher gegen § 19 III!) den Neubeginn der Verjährung hindert; im übrigen ist die Entscheidung ohne weiteres auf das GNotKG übertragbar.

OLG Frankfurt 8.3.2016 - 20 W 40/16

Im Notarkostenbeschwerdeverfahren ist die **Streitverkündung** zulässig. Im Beschwerdeverfahren zwischen dem Notar und einem vom Notar in Anspruch genommenen Kostenschuldner ist ein weiterer, vom Notar nicht in Anspruch genommener Kostenschuldner „Dritter“ und damit tauglicher Adressat der Streitverkündung.

OLG Frankfurt 2.2.2016 – 20 W 132/14

Bisher – soweit wir sehen – von keinem Gericht entschieden ist die in der Literatur unterschiedlich beantwortete Frage, ob für die Notarkostenbeschwerde **übergangsrechtlich** das Recht der KostO oder des GNotKG gilt, wenn Kosten vor dem 1.8.2013 angefallen sind, der betreffende Rechtsbehelf aber erst nach dem 31.7.2013 eingelegt wird. Das *OLG Frankfurt* hat die Frage ausdrücklich offengelassen, weil sie keine Rolle spiele. Das mag für das Verfahrensrecht zutreffen; wenn es darum geht, nach welchen Vorschriften sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestimmen, muss sie aber in jedem Fall beantwortet werden.

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/489-100
Fax: 06221/489-624

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#)
oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de .